

**Geschäftsprüfungskommission**

**Geschäft 16.02 Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt; Revision**

**2/2014**

**Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:**

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Die Vorlage zur Revision der Entschädigungsverordnung in der vorliegenden Fassung abzulehnen.
3. Dem beiliegenden Antrag der GRPK zuzustimmen.

**Begründung**

Es ist unbestritten, dass die bisherige Entschädigungsverordnung einer Revision bedarf, weil mit der heute geltenden Gemeindeordnung viele wesentliche Änderungen (Einheitsgemeinde, Einführung Parlament) keine Regelung in der Entschädigungsverordnung haben. Auf die Vorlage ist deshalb einzutreten. In der vorliegenden Fassung des Stadtrates ist die Revision jedoch abzulehnen. Die GRPK verweist dazu auf ihren im August 2014 vorgelegten und im Parlament diskutierten Zwischenbericht.

Vorab ist klärend festzuhalten, dass das Parlament nicht zuständig ist, die - hier integrierte - Entschädigungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben zu ändern. Diese andere Gemeinde will ihre Entschädigungsverordnung sogar ausdrücklich unverändert belassen. Der bisherige Artikel 3 (neu Artikel 4) muss deshalb in unverändertem Wortlaut übernommen werden, selbst wenn der Ausdruck „Gemeinderat“ heute etwas verwirrt sein kann, weil er sich eben auf die frühere Exekutivbehörde bezieht, den heutigen Stadtrat.

Ansonsten ist der Gegenantrag eine vollständige und eigenständige Fassung der Verordnung. Die GRPK hat dabei, im Gegensatz zum Antrag des Stadtrates, für alle Ämter einen angepasst vergleichbaren Anspruch auf Ehrenamtlichkeit einerseits und Entschädigung für durchschnittlichen Zeitaufwand gemessen an (guten) Löhnen im Angestelltenverhältnis berücksichtigt. Ein richtig oder falsch gibt es dabei weiterhin kaum. Letztlich ist es weitestgehend ein politischer Entscheid, wie hoch man eine bestimmte Funktion bemisst und wie man die eine Funktion relativ mit einer anderen vergleichen will. Es gibt jedoch keinen guten Grund, sondern wäre ungerecht, in der gleichen Stadt Wetzikon dem Stadtrat - und nur dem Stadtrat - betragsmässig einen Lohn zu bezahlen und den anderen Behörden eine Entschädigung, welche gemessen am Aufwand erheblich tiefer ausfällt. Die GRPK ist überzeugt, in ihrem Antrag einen ausgewogenen Massstab für alle Tätigkeiten gefunden zu haben, der in etwa gleich ist und damit klare Widersprüche vermeidet.

Wie schon beim Zwischenstand im August 2014 kommuniziert, sollen Sitzungsgelder sinnvoll getätigten Zusatzaufwand einzelner Mitglieder entschädigen. In einem Sitzungszimmer zusammen zu sitzen ist jedoch keineswegs immer die beste und schon gar nicht die einzige Form, eine Arbeit vernünftig zu erledigen. Im Gegenteil erachtet die GRPK die Kommunikation per Telefon und insbesondere per Mail als mindestens so relevant und effizient, um zu gemeinsamen Haltungen und Lösungen zu kommen. Insofern verdient der Aufwand, beispielsweise einen schriftlichen Fragenkatalog oder eine schriftliche Stellungnahme zu erarbeiten, sogar eher eine Entschädigung, als ein kurzes Gespräch in einem Sitzungszimmer. Eine schriftliche Form stellt nämlich mehr Verbindlichkeit her, als ein hinterher nicht mehr nachvollziehbares Gespräch. Sitzungsgelder sind deshalb nicht bloss je Sitzung, sondern für vergleichbaren Arbeitsaufwand auszahlbar. Damit wird gerecht entschädigt, was tatsächlich geleistet wird. Andernfalls würde bloss ein unergiebiges Sitzungstourismus unterstützt, der auch noch den laufenden Betrieb stört.

Die beantragten Änderungen erklären sich ansonsten weitestgehend selbst, insbesondere wegen der gewählten synoptischen Darstellung. Der beantragten Revision ist jetzt neben dem erwähnten vergleichbaren Massstab bezüglich Ehrenamtlichkeit vs. Lohnanspruch hauptsächlich zugrunde gelegt,

- die verschiedenen Behörden und Kommissionen möglichst gleichgestellt zu behandeln sowie
- die unterschiedlichen tatsächlichen Arbeitsbelastungen mit Sitzungsgeldern aufwandgerechter und damit korrekter zu entgelten, als mit höheren pauschalen Entschädigungen.

Korrigiert und ergänzt sind ausserdem alle diejenigen Punkte der Revisionsvorlage, welche die GRPK im August 2014 aus anderen Gründen als unvollständig und unklar erachtete.

Daraus ergibt sich nun ein rundes Ganzes. Wir beantragen Ihnen, die Entschädigungsverordnung entsprechend dem Antrag der GRPK zu revidieren und zu verabschieden.

Wetzikon, 10. November 2014